

Kreisjournal

6. März 2024 | 3/2024 | Jahrgang 17

Amtsblatt des Wartburgkreises



Wanderwochen im Wartburgkreis beginnen

Mehr auf Seite 7

Freizeitangebote für die Osterferien

Mehr auf Seite 7

Informationen zu Biotonne und Eigenkompostierung

Mehr auf Seite 8



Amtlicher Teil

Öffentliche
Bekanntmachungen
ab Seite 9

Das nächste Kreisjournal erscheint am Mittwoch, dem 17. April 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



an dieser Stelle lesen Sie sonst immer meine ganz persönliche Sicht auf Themen, die mich bewegen. Am 26. Mai findet im Wartburgkreis die Wahl des Landrates und des Kreistages für die nächsten sechs Jahre statt. Auch wenn ich zu dieser Wahl nicht noch einmal antrete, möchte ich in diesem und in den nächsten zwei Kreisjournalen (wegen der Europawahl sowie der Stichwahl am 9. Juni auch in der für den 4. Juni geplanten Ausgabe) – um die Neutralität des Kreisjournals als Veröffentlichungsblatt des Wartburgkreises vor der Wahl sicherzustellen, auf ein Editorial verzichten.

Meine Bitte an Sie: gehen Sie wählen!

Ihr Landrat
Reinhard Krebs

NACHRUF

Die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Mitarbeiters
Herrn

Gerhard Greulich

hat uns tief getroffen.

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von Herrn Gerhard Greulich, der mit Hingabe und Engagement seit 1971 als Kraftfahrer, später als Fuhrparkleiter und auch nach seinem Ruhestand dem Landkreis eng verbunden war.

In tiefer Dankbarkeit verabschieden wir uns von einem Menschen, der mit seinem Einsatz und seiner Treue dem Landratsamt Wartburgkreis stets verlässlich zur Seite stand.

Wir bewahren ihm ein ehrendes Andenken.

Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seiner Familie.

Landratsamt Wartburgkreis
Reinhard Krebs Gerrit Platt
Landrat Personalratsvorsitzender
Bad Salzungen, im Februar 2024

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Anmeldung der Kinder zur Einschulung für das Schuljahr 2025/2026 S. 9
- Offenlegung der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen S. 9
- Umweltverträglichkeitsprüfung: Windenergieanlagen S. 10
- Übersicht der Öffentlichen Zustellungen S. 10
- Gesundheitsamt informiert zu Badegewässern im Wartburgkreis S. 11

Wahlen

- Wahlleiterin des Wartburgkreises informiert zur Kreistagswahl am 26. Mai 2024 S. 11
- Wahlleiterin des Wartburgkreises informiert zur Landrats- und Kreistagswahl am 26. Mai 2024 S. 14
 - Prüfung und Beschlussfassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
 - Feststellung endgültiges Wahlergebnis
- Wahlleiterin des Wartburgkreises informiert zur Landratswahl am 26. Mai 2024 S. 14
- Kreiswahlleiterin informiert zu Europawahl am 9. Juni 2024 S. 17

Öffentliche Stellenausschreibungen

Wartburgkreis

- Arbeitsvermittler im Jobcenter (m/w/d) Eisenach S. 18
- Musikschulpädagoge (m/w/d) für Musikalische Früherziehung mit Instrumentalfach S. 18
- IT-Amtsbetreuer (m/w/d) S. 18
- Hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter (m/w/d) für die Fachbereiche „Sprachen und Integration“ sowie „Grundbildung und Alphabetisierung“ S. 18

Weitere

- Stadt Ruhla:
Geschäftsleitenden Beamten (m/w/d)
Sachbearbeiter/in für das
Einwohnermeldeamt (m/w/d) S. 18

**Aktuelle Informationen
aus dem Landkreis finden
Sie auch unter
www.wartburgkreis.de**

Grünes Band im Rennen um UNESCO-Welterbe-Titel



Foto: Thomas Höhl

RASDORF/GEISA. Ein Welterbe, das auch zum Wartburgkreis und zum Landkreis Fulda gehört, das wäre 35 Jahre nach der Friedlichen Revolution und der Grenzöffnung ein weiteres kleines Wunder: Ein Anfang für diese nicht unmögliche Sensation, von der besonders auch die Gedenkstätte Point Alpha profitieren könnte, ist jetzt gemacht. Das Grüne Band ist auf der UNESCO-Vorschlagsliste Deutschlands und die geht nun offiziell ins Rennen um eine Nominierung zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt.

Mit der Abgabe der deutschen Tentativliste beim UNESCO-Welterbezentrums Anfang Februar 2024 in Paris wird nicht nur der Naturschutzwert des Grünen Bandes als Hotspot der Biodiver-

sität bestätigt, sondern auch seine Bedeutung als lebendiges Monument und Erinnerungslandschaft der deutschen und europäischen Geschichte, so wie sie im US Camp, dem Haus auf der Grenze oder entlang der rekonstruierten Grenzsperranlagen zwischen Geisa und Rasdorf den Besuchern erlebbar und begreifbar wird. Es ist dem Prädikat Welterbe der Menschheit absolut würdig, und würde auch der Bedeutung des authentischen Gesichtsortes Point Alpha am Grünen Band zwischen Rasdorf und Geisa sicherlich einen enormen Schub verleihen.

„Die Nachricht freut uns sehr, wir wollen aber nicht in Euphorie verfallen. Es ist ein erster Schritt und der Weg über die Nominierung bis zur endgültigen Auszeichnung noch lang und weit. Und die Konkurrenz ist groß. Auf alle Fälle drücken wir aber die Daumen“, sind sich die Vorstandsmitglieder der Point Alpha Stiftung, Benedikt Stock und Philipp Metzger, einig. Die Entscheidung der deutschen Kulturminister-Konferenz sei ein starkes Signal, das Grüne Band und die historischen Einrichtungen als erste, gemischte Welterbestätte Deutschlands mit Natur- und Kulturwerten weiterzuentwickeln. Und es sei eine Anerkennung für den Schutz der Natur sowie eine Ehre und eine Wertschätzung für die historisch-politische Wissensvermittlung und Bildungsarbeit von Point Alpha sowie der anderen Grenz Museen.

Schlussendlich wird das Welterbe-Komitee entscheiden, ob aus dem Vorschlag auch eine Nominierung wird. Insgesamt gibt es zwölf Vorschläge aus Deutschland, das derzeit über 52 Welterbestätten verfügt.

Ausschreibungsrunde zur Förderung von Demokratieprojekten und des Miteinanders im Wartburgkreis

WARTBURGKREIS. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form von Extremismus. Die Kernziele lauten: Demokratie fördern, Vielfalt gestalten, Extremismus vorbeugen.

Im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds bietet die Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“ die Möglichkeit, Projektvorhaben mit folgenden Schwerpunkten zu fördern.

- Initiierung und Förderung von Jugendbeteiligung(-prozessen) im Landkreis
- Prävention demokratiefeindlicher Einstellungen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Erprobung/Etablierung innovativer Kommunikations- und Beteiligungsformate, sowohl analog als auch digital
- Projekte und Planspiele die das Verständnis von Kommunalpolitik fördern und Lust auf demokratisches Engagement machen.
- Schaffung von Orten/Räumen/Möglichkeiten der Begegnung, des Austausches, der Diskussion und Debatte

Wer gefördert werden möchte, sollte folgende Punkte beachten:

- Antragsberechtigt sind nicht-staatliche, gemeinnützige Institutionen und Organisationen, z. B. Vereine, Verbände, zivilgesellschaftliche Initiativen, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie soziokulturelle Einrichtungen.

- Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die auf dem Gebiet des Wartburgkreises stattfinden.
- Projektanträge können fortlaufend eingereicht werden.
- Das Projekt darf zum Antragsdatum noch nicht begonnen haben und muss bis zum 31. Dezember 2024 beendet sein. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis und Abschlussbericht vorzulegen.
- Der Begleitausschuss der Pfd „Denk Bunt im Wartburgkreis“ entscheidet in seiner Sitzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Einzelmaßnahmen der Zielerreichung der Pfd dienen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Einzureichende Unterlagen sind Antragsformular und Kostenplan, abrufbar auf www.denkbunt-wartburgkreis.de. Alle vorgesehenen Ausgaben müssen im Kostenplan detailliert angegeben werden. Um eine Kontaktaufnahme im Vorfeld der Antragstellung wird gebeten.

Für Projektüberlegungen, Ideenumsetzungen und Antragsberatungen setzen Sie sich bitte mit der externen Koordinierungsstelle Simon Ortner in Verbindung.

Demokratiwerkstatt Wartburgkreis
Michaelisstraße 15
36433 Bad Salzungen
03695/8582291
denkbunt@wartburgkreis.de

Erwin Meusel aus Denkmalbeirat verabschiedet

BAD SALZUNGEN. In der Denkmalbeiratssitzung, die am 30. Januar stattfand, wurde der langjährige Vorsitzende, Erwin Meusel, gebührend von Landrat Reinhard Krebs und den Beiratsmitgliedern aus dem Denkmalbeirat des Wartburgkreises verabschiedet. Meusel hatte das Amt des Vorsitzenden von der Gründung des Beirates 1995 bis ins Jahr 2022 inne. In den letzten Jahren stand er dem Denkmalbeirat weiterhin als wertvolles Mitglied zur Verfügung.

Die feierliche Verabschiedung fand in angemessenem Rahmen im Kulturdenkmal Geismühle in Geisa statt. Die Geismühle, als Ort mit historischem Flair, bildete die passende Kulisse für die Würdigung von Erwin Meusels langjährigem Engagement im

Denkmalbeirat. Familie Henning stellte die Räumlichkeiten zur Verfügung und übernahm die Bewirtung der Gäste.

Meusel hinterlässt eine beeindruckende und nachhaltige Spur in der Denkmalpflege der Region. Landrat Krebs würdigte in seinen Worten das herausragende Wirken von Erwin Meusel. Er betonte die bedeutende Rolle, die Meusel über die vielen Jahre hinweg im Denkmalbeirat übernommen hat. Der Denkmalbeirat des Wartburgkreises dankt Erwin Meusel für sein langjähriges und vorbildliches Engagement und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute. Gleichzeitig freut sich der Beirat auf die Fortführung seiner Arbeit unter der Leitung von Dr. Daniel Rimbach, der seit Oktober 2022 den Vorsitz innehat.

„Wartburgschützenkreis“ richtet Schießwettkampf um Wanderpokal aus



Foto: Wartburgschützen e.V.

RUHLA. Am Samstag, 27. Januar 2024 versammelten sich 52 schießsportbegeisterte Schützenschwestern und Schützenbrüder aus insgesamt 13 Vereinen des Wartburgschützenkreises im Schützenhaus vom Bundes-Schützenverein Ruhla 1725 e.V. um den 28. Schießwettkampf um den Wanderpokal des Landrates des Wartburgkreises zu bestreiten. Mit ruhiger Hand und zielsicherem Auge mussten die Teilnehmer mit dem KK-Gewehr auf 50 Meter jeweils acht Schüsse abgeben, von denen die besten fünf Treffer gewertet wurden. In der inoffiziellen Einzelwertung

erzielte Roger Horn, vom SV Bad Liebenstein mit fünfmal 10 - gleich 50 Ringen, das höchste Ergebnis!

Die jüngste Teilnehmerin, Lea-Sophie Schleicher (16 Jahre), erkämpfte erstaunliche 48 Ringe. Pokalgewinner ist die Mannschaft vom Schützenverein Bad Liebenstein e.V. mit 147 Ringen.

Beim 28. Pokalwettkampf war dies das Höchste je erreichte Ergebnis. Der zweite Platz wurde vom Schützenverein Tiefenort 1875 e.V. mit 143 Ringen erkämpft. Den dritten Platz belegte mit 142 Ringen der Schützenverein Eckardtshausen e.V., knapp vor dem Roßdorfer Schützenverein, welcher auch 142 Ringe erreichte. Hier wurde nach Sportordnung entschieden, wobei die Anzahl der meisten 10-er ausschlaggebend waren. Stolz nahmen die Vertreter der Schützenvereine ihre Urkunden und Pokale entgegen.

Die Ehrung des Landrates war ein besonderer Höhepunkt des diesjährigen Wettkampfes um den Landratspokal, der letztmalig - insgesamt 17-mal - unter der Schirmherrschaft von Landrat Reinhard Krebs stattfand. Der Kreisvorstand um Kreisschützenmeister Reinhard Wilhelm, seine Stellvertreterin, Sandra Schierl und den Vorsitzenden des Ehrenrates, Günter Wienand, verlieh Reinhard Krebs die „Goldene Ehrenplakette“ vom „Wartburgschützenkreis“ e.V. für sein herausragendes Engagement im Wartburgschützenkreis. In seiner Dankesrede würdigte Krebs die Schützenvereine als unverzichtbaren Teil des regionalen und traditionellen Kulturguts, die er stets gern unterstützt habe.

Save the Date

30 Jahre Wartburgkreis,
das 14. Landkreisfest am Rennsteig und der Tag
der Wartburgregion – am 24. und 25. Mai werden alle
drei Feste an einem Wochenende im Wartburgkreis gefeiert.



Tag der Berufe

Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten erkunden



Foto: Adobe Stock 122079970

Unter dem Motto „Einfach mal schauen, was geht.“ findet am 14. März 2024 der diesjährige Tag der Berufe statt.

113 regionale Unternehmen und Einrichtungen öffnen die Werkstore, sodass Besucherinnen und Besucher hinter die Kulissen

von über 300 Ausbildungsberufen und Studienmöglichkeiten schauen können. Ein Teil der Veranstaltungen findet in Präsenz direkt im Unternehmen statt. Daneben gibt es viele Online-Veranstaltungen, die bequem von Zuhause aus per Internet verfolgt werden können.

Schülerinnen und Schüler aller Schulformen ab Klassenstufe 7 sind herzlich eingeladen, den Tag der Berufe für ihre Berufs- und Studienwahl zu nutzen.

Auf der Anmeldeplattform www.tagderberufe.de kann gezielt nach Regionen, Ausbildungsberufen oder Unternehmen gesucht werden. Dabei sehen Nutzer gleich, welche Termine frei sind und können sich direkt in ihre Wunschveranstaltung einbuchen.

Wolfgang Gold, Geschäftsführer der Südwestthüringer Arbeitsagentur, wirbt für eine Teilnahme am Aktionstag: „Jugendliche können hautnah erleben, wie Handwerk funktioniert und was in Büros oder Industrie zum Berufsalltag gehört. Der Tag der Berufe ist eine einmalige Gelegenheit, Ausbildungs- und Studienberufe kennenzulernen und Praxisluft zu schnuppern. Gern können auch die Eltern und Interessierte am Tag der Berufe teilnehmen“.

Anmeldeschluss ist Sonntag, der 10. März 2024.

Start des Frühlingsemesters an der vhs Wartburgkreis

WARTBURGKREIS. Die vhs Wartburgkreis mit ihren beiden Geschäftsstellen in Eisenach und Bad Salzungen sowie den elf Außenstellen startet am 26. Februar in das Frühlingsemester. Auch wenn die meisten Kurse bereits im vergangenen Jahr geplant waren, gibt es doch einige Neuerungen. Insgesamt sind für das kommende Semester 111 Kurse in Eisenach, 53 in Bad Salzungen und zusätzlich 21 Veranstaltungen im Planetarium geplant sowie über 50 Kurse in den Außenstellen. Hinzu kommen noch zahlreiche Veranstaltungen für Schulklassen und Kin-

dergärten im Planetarium sowie Integrationskurse in Eisenach und Bad Salzungen.

Die Eisenacher Bewegungskurse können ab April in eine neue Heimstätte umziehen. Die neue Gymnastikhalle befindet sich im Markscheffelshof 4 in Eisenach.

Alle Veranstaltungen und Kurse, sowie die Veranstaltungen im Planetarium der vhs in Bad Salzungen finden sich auf der Webseite: www.vhs-wartburgkreis.de.

Mein Freund der Influencer - Vortrag in der vhs

EISENACH. Die vhs Wartburgkreis in Eisenach, Schmelzerstr. 19, Raum 13 (Aula) bietet am Donnerstag, 29. April, 18 bis 19.30 den Vortrag ‚Mein Freund der Influencer‘ von Journalistin Teres Feiertag (MDR) mit anschließender Diskussion an. Die Gebühr beträgt 7 Euro. Auszug aus der Kursbeschreibung: „Beauty-Tipps, Klamottenkäufe und Einblicke in den Lifestyle bilden die Hauptthemen, mit denen viele Influencer seit Jahren ihre Community unterhalten. Zunehmend mischen sie auch Polit-Shows auf und haben Einfluss auf die Meinung ihres Publikums. Doch was ist

eigentlich ein Influencer? Wie kann es einer Person gelingen, Millionen Follower für sich zu gewinnen? Und kann das ein lukrativer Beruf für Jedermann sein? Das Phänomen ist spannend, denn Influencer sind immer da - überall, jederzeit.“

Anmeldung unter: <https://www.vhs-wartburgkreis.de/programm/politik-gesellschaft-umwelt/kurs/Mein-Freund-der-Influencer-Von-Politik-bis-Lifestyle/24FEA10102>.

Telefonische Auskünfte: 03695/617261

Aktuelle Informationen aus dem Landkreis finden Sie auch unter www.wartburgkreis.de

Angebote im Frauen- und Familienzentrum LOUISE Frühjahr 2024

BAD SALZUNGEN. Das Frauen- und Familienzentrum hat dieses Frühjahr wieder viele Angebote im Bereich Familienbildung und Freizeitgestaltung für Mädchen und Frauen im Programm.

Ein (vegetarischer) Familienkochkurs gibt monatlich die Möglichkeit gemeinsam zu Kochen und dabei rund um das Thema gemeinsame Mahlzeiten ins Gespräch zu kommen. Hier sind alle willkommen, die für und/oder mit Kinder(n) kochen - Eltern, Großeltern und auch Menschen die beruflich mit dem Thema zu tun haben. Das Thema Schwimmenlernen und Wassersicherheit wird am 21.03.2024 zu einem Infonachmittag von Schwimmmeister Herr Thimet vorgestellt. Die Krabbelgruppe freut sich ab April wieder über Zuwachs.

Neuigkeiten im Bereich Freizeitgestaltung sind der Handletteringkurs mit Helgi am 23. März 2024 von 10 - 15 Uhr und die Kreativwerkstatt. Die Kreativwerkstatt ist für Mädchen und Frauen von 16 bis 60 Jahre. Hier hast du die Möglichkeit, ein- bis zweimal im Monat gemeinsam mit anderen deinem kreativen Hobby nachzugehen - es wird gestickt, gehäkelt, gelettert und vieles mehr.

Alle Termine und Details zum FFZ LOUISE findet man auch bei Instagram unter @ffz_louise. Anmeldung bei Mia Schlotzhauer, Leiterin Frauen- und Familienzentrum LOUISE (Sozialpädagogin), unter 0160 90805325 oder persönlich in der Bahnhofstraße 6 in Bad Salzungen.

Einladung zur Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Jagdgenossenschaften, Jäger und interessierte Bürger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e.V. (TVJE e.V.) lädt Sie zu einer kostenfreien Informations- und Fortbildungsveranstaltung ein.

Wir würden uns freuen, Sie bei einer dieser Veranstaltungen recht herzlich begrüßen zu dürfen.

Beginn: alle Veranstaltungen beginnen an ihrem jeweiligen Veranstaltungsort um 17:00 Uhr
 Themen: Jagdrechtliche Grundlagen
 Betretungsrechte
 Wildschadensverfahren
 Referent: Dipl.- agr. Ing. Detlef Sommer

Anmeldung an:

Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e.V.
 Alfred-Hess-Straße 8
 99094 Erfurt

Tel.: 0361-26253250

Fax: 0361-26253502

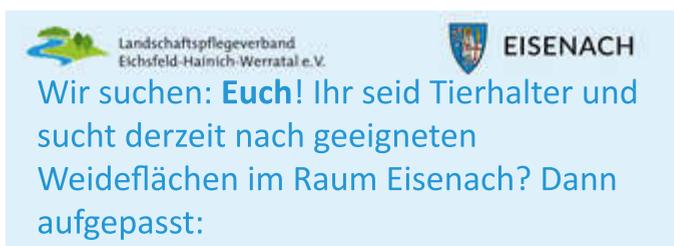
E-Mail: tvje@tbv-erfurt.de

Die Anmeldeunterlagen sind unter www.wartburgkreis.de zu finden.

Eine vorherige schriftliche Anmeldung ist zwingend notwendig für Ihre Teilnahme, um die ausreichende Kapazität der Räumlichkeit vor Ort sicherzustellen. Wir bitten um Anmeldung bis 7 Tage vor Veranstaltungstermin. Teilen Sie uns dazu bitte Ihre Jagdgenossenschaft sowie die Anzahl der Teilnehmer mit. Die Anmeldung gilt als verbindlich.

Beginn: jeweils 17:00 Uhr Datum	Veranstaltungsort	Adresse	Anmeldung bis
13.03.24	Hotel-Restaurant „Brückenmühle“	Brückenmühle 2 98617 Walldorf/ Meiningen	06.03.24
19.03.24	Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein-Main eG	Thomas-Müntzer-Siedlung 18 99713 Ebeleben	12.03.24
21.03.24	LAREMO-Gewerbepark	Hohe Straße 25 07957 Langenwetzendorf	14.03.24

Weitere Schulungstermine mit anderen Themen werden demnächst bekannt gegeben.



Wir suchen: **Euch!** Ihr seid Tierhalter und sucht derzeit nach geeigneten Weideflächen im Raum Eisenach? Dann aufgepasst:

Zusammen mit der Stadt Eisenach suchen wir engagierte Tierhalter, welche die Streuobstwiesen der Stadt beweiden würden.

Derzeit können folgende Flächen bei uns angefragt werden:

- Streuobstwiese „Am Ziegelfeld“- ca. **13.000 m²**
- Streuobstwiese **Stregda** „Gespensterlinde“ - ca. **5.000 m²**
- Streuobstwiese **Stregda** „Am Läusegraben“- ca. **2.400 m²**

örtlich zusammenhängend mit:

- Streuobstwiese **Stregda** - ca. **1.200 m²**



Gegebenenfalls kann Weidelogistik zur Verfügung gestellt bzw. Fördergelder zur Beweidung beantragt werden.

Schreibt uns bei Interesse gerne eine Mail mit der für euch interessanten Fläche sowie der gehaltenen Tierart unter: kontakt@lpv-ehw.de

Eisenacher Wanderwochen 2024

WARTBURGKREIS. Richtig gut wandern - hiesige Top-Ziele einmal anders: In diesem Jahr gibt es wieder Eisenacher Wanderwochen und sie folgen dem Grundsatz: Jede Tour ist mit dem ÖPNV erreichbar, denn jede Ecke des Wartburgkreises ist (er)wanderbar - so werden Klima und Umwelt geschont!

Jede und jeder kann mitwandern - ob aus einem Wanderverein, einer Wandergruppe oder lieber unabhängig. Am Ende einer Tour gibt's immer eine Einkehr oder ein Picknick.

Organisiert werden die Eisenacher Wanderwochen in bewährter Weise von der Tourismusförderung im Landratsamt in Zusammenarbeit mit Kreiswegewartin Sylvia Grasreiner und den Wegepaten des Wartburgkreises.

Die Organisation gelingt am besten, wenn sich alle Wanderfreunde bei der Kreisplanung des Wartburgkreises anmelden: per E-Mail an [kreisplanung\(at\)wartburgkreis.de](mailto:kreisplanung(at)wartburgkreis.de) oder telefonisch 03695/616301.

Nr. Tour	Datum Wanderung	Name der Tour	Wanderung	Treffpunkt	Weg
1	Samstag, 23.03.24	Auf den Spuren der herzoglichen Jagd	Wanderung vom Eisenach Markt über die Hohe Sonne und den Prinzessinnenstieg nach Wilhelmsthal mit Parkführung	8.00 Uhr ab Eisenach Markt	13 km
2	Samstag, 20.04.24	Kräuterwanderung im Frühling	Wildkräuter- und Pilzwanderung im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön; unterwegs mit der zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin Dani Sell - inkl. Picknick, 20 € Teilnahmegebühr	11.49 Uhr ab Eisenach Hbf, Schienenersatzverkehr STB bzw. Parkplatz am Emberg bei Oberalba	4 km
3	Sonntag, 28.04.24	Hörselbergblicke auf nördlicher Seite	Eine Bärlauchwanderung mit der Revierförsterin Jenny Kruspe über die Behringer Flur nach Haina, vorbei an der Hofkäserei Burgmühle, durch das romantische Nesselal bis nach Sättelstädt	10.10 Uhr ab Eisenach ZOB, Linie 150	12 km
4	Samstag, 25.05.24	Rennsteigfest	Zünftige Wanderung vom Rennsteig durch den Altensteiner Park zum Landkreisfest am Rennsteig in Steinbach	08.40 Uhr ab Eisenach ZOB, Linie 142	11 km

Alle 14 Touren des Jahres 2024 finden Sie im Überblick unter www.wartburgkreis.de im Bereich Freizeit und Tourismus.

Ferienangebote für Kinder und Jugendliche in den Osterferien

WARTBURGKREIS. Das Jugendamt des Wartburgkreises hatte um die Zusendung der Angebote für die Ferienangebote 2024 gebeten. Alle, bei dieser Abfrage an das Landratsamt gemeldeten, Veranstaltungen und Angebote für die Ostferien sind nun im Überblick auf der Internetseite des Wartburgkreises zu finden. Vom der Ostereier-Olympiade bis zum Fußballferienspaß sind zahlreiche Veranstaltungen beim Landratsamt eingegangen.

Alle gemeldeten Ferienangebote für die Osterferien im Jahr 2024 sind ab sofort unter <https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/kinder-jugend-familie/freizeit> abrufbar.

Angebote für die Sommerferien und Herbstferien können ebenfalls gerne an ferienfreizeiten@wartburgkreis.de gesendet werden.

Ferienangebote in den Osterferien 2024

(25. März – 06. April)

Angebote durch das Kinder- und Jugendhaus East End in Eisenach

- 26.03., 13 – 16 Uhr: Osterbastelein
- 27.03., ab 13 Uhr: Tischtennisturnier/ Wikingerschach

Vorherige Anmeldung in der Einrichtung ist gewünscht!

Fußballferienspaß mit Soccer Stars

(SG Grün-Weiss Stockhausen)

02. April bis 05. April 2024
Preis: 189,00€

- 2- bis 3-mal täglich altersgerechtes Fußballtraining mit jeder Menge Spiel und Spaß
- ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm (mit Hüpfburgen, Mittagessen und Snacks)
- Rundumbetreuung durch lizenzierten Trainer
- eine hochwertige Ausrüstung vom Hersteller Joma

Anmeldung an: info@soccer-cc.com

Ferienspiele der Caritas

- Montag, den 25.03.2024: „Oster-Erlebnisbeutel“ – Füll deinen Erlebnisbeutel mit allem, was du für die Osterferien brauchst im [Kulturhaus Dorndorf](#).
- Dienstag, den 26.03.2024: „Unterschlupfbau für den Osterhasen“ – Du baust dem Osterhasen einen Unterschlupf im Wald am [Sportlerheim Martinroda](#).
- Donnerstag, den 28.03.2024: „Der Osterhase sucht Assistenten“ – Du hilfst dem Osterhasen beim Bemalen der Ostereier im [Schülertreff Gehaus](#).
 - Dienstag, den 02.04.2024: „Ostern ist vorbei, Spiele rund ums Ei“ – Ostereierolympiade im [Jugendclub Sünna](#).
- Mittwoch, den 03.04.2024: „Kresskopf & Kräutertopf“ – Du pflanzt eigene Kräuter und kochst tolle Sachen damit im [Schloss Dermbach](#).
- Donnerstag, den 04.04.2024: „Nudeltag“ – Du stellst eigene Nudeln her und kochst damit verschiedene Gerichte in der [Regelschule Geisa](#).
- Freitag, den 05.04.2024: „Bunte Frühlingparty“ – Du verabschiedest die Osterferien und begrüßt den Frühling mit einer tollen Party im [Jugendclub Kaltenlengsfeld](#).

Die Angebote finden jeweils von 10.00 – 16.00 Uhr statt. Der TN-Betrag liegt bei 3,50€ (1,50€ für Essen, 2,00€ für die Fahrt).

Weitere Informationen zur Anmeldung unter 036967/59288-10 oder -13 oder per E-Mail an info@caritas-geisa.de

Wildkatzenhof Hütscheroda

- Sonntag, 31. März & Montag, 01. April, 10 – 18 Uhr: Ostereiersuche im Wildkatzenhof
- Donnerstag, 28. März & 04. April, 11 – 15 Uhr: Wilder Donnerstag (06 - 12 J.)

Anmeldung unter: info@wildkatzenhof.de oder 036254/865180

Treffen der Selbsthilfegruppe „Parkinson“

Die Selbsthilfekontaktstelle des Wartburgkreises informiert über das nächste Treffen der Selbsthilfegruppe „Parkinson“. Betroffene, Interessierte und Angehörige sind herzlich willkommen.

Der nächste Termin ist am:

Zeitpunkt: Montag, 11. März 2024 um 16.00 Uhr
Ort: Mehrgenerationenhaus Bad Salzungen
Bahnhofstraße 6, 36433 Bad Salzungen
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Fragen, Wünsche und Anregungen können gerichtet werden an die Ansprechpartnerin der Selbsthilfegruppe:

Marion Jakob, Tel.: 036965 64578 oder an die Selbsthilfekontaktstelle des Wartburgkreises: Maike Schmidt, Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Tel.: 03695 617419, Fax: 03695 615899, E-Mail: maike.schmidt@wartburgkreis.de.

Zusammensein hilft - Einen Versuch ist es wert!



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE
DES FREISTAATS THÜRINGEN

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten im Wartburgkreis

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag in den Wartburgkreis. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

26. März 2024
ab 9:00 Uhr
im Landratsamt Wartburgkreis,
Erzberger Allee (Beratungsraum 1),
36433 Bad Salzungen

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** unter der

Telefonnummer **0361/57 3113871** vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden. Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos. Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de



ABFALLWIRTSCHAFTSZWECKVERBAND
WARTBURGKREIS - STADT EISENACH

Biotonne oder eigener Komposthaufen?

50.000 Müllgebührenbescheide wurden durch den AZV verschickt. Dem Bescheid lag ein Informationsblatt zur Biotonne bei. Die Biotonne ist seit 2015 eine Pflichttonne zur getrennten Erfassung des biologischen Abfalles. Dabei steht hier keine spezielle Regelung des Wartburgkreises zur Debatte, sondern einzig die Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallentsorgungssatzung des AZV muss jeder angeschlossene Haushalt im Wartburgkreis entweder eine Biotonne nutzen oder die verwertbaren Bioabfälle auf seinem eigenen Grundstück kompostieren und ausbringen.

Wir freuen uns über die überwältigende Resonanz und das hohe Interesse unserer Einwohnerinnen und Einwohner zum Thema Biotonne oder Eigenkompostierung. Durch den massiven Rücklauf auf allen Kommunikationswegen, sei es per Telefon, E-Mail oder persönlich, sehen wir, dass unsere Bür-



gerinnen und Bürger die Bedeutung der getroffenen Maßnahmen verstehen und aktiv mitwirken wollen. Sollte man momentan noch unsicher sein, welche Art der Bioabfalleffassung für sich die richtige Wahl ist, sollte man abwarten, bis man durch den AZV separat angeschrieben wird. Bis dahin entstehen keinerlei Nachteile für die Haushalte im Wartburgkreis. Die Mitarbeiter des AZV arbeiten mit Hochdruck daran, alle eingehenden Anträge und Rückfragen so schnell wie möglich zu erfassen.

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die noch Informationen benötigen, stehen wir weiterhin jederzeit gerne per Telefon 03695-673 471 oder 03695-673404, E-Mail info@azv-wak-ea.de oder auch persönlich zur Verfügung.

Alle Formulare (Beantragung Biotonne bzw. Antrag auf Eigenkompostierung) finden Sie im Servicebereich auf unserer Internetseite www.azv-wak-ea.de.



Die aktuellen Öffentlichen Ausschreibungen des Wartburgkreises sind auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/neuigkeiten/ausschreibungen/> veröffentlicht.

Anmeldung der Kinder zur Einschulung für das Schuljahr 2025/2026

Gemäß § 18 in Verbindung mit § 23 des Thüringer Schulgesetzes sind alle Kinder, die im Zeitraum vom **2. August 2018 bis 1. August 2019** geboren wurden schulpflichtig und müssen von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Schuljahr 2025/2026 an der jeweils zuständigen staatlichen Grund- bzw. Förderschule oder an einer Gemeinschaftsschule angemeldet werden. Kinder, die am 30. Juni 2025 mindestens fünf Jahre alt sind, können nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Die erforderlichen Formulare liegen in den entsprechenden Schulen bereit.

Sofern von einzelnen Schulen nicht andere Termine öffentlich bekanntgegeben werden, findet die Anmeldung aller Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 in diesem Jahr an folgenden Tagen statt:

Donnerstag, den 02.05.2024
Montag, den 06.05.2024
Dienstag, den 07.05.2024

Sollten Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Beschulung aufgrund besonderer pädagogischer oder persönlicher Gründe an einer anderen, als der zuständigen Schule wünschen, melden Sie ihr Kind bitte trotzdem an der örtlich zuständigen (Grund)Schule ihres Schulbezirks an und füllen zusätzlich zum Anmeldeformular einen Gastschulantrag aus.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung über den Gastschulantrag erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens an den Staatlichen Schulen ergeht. (voraussichtlich frühestens April 2025).

In Verbindung mit der Schulanmeldung steht eine notwendige Untersuchung im Gesundheitsamt an. Informationen über die Terminvergabe werden den Familien vom Gesundheitsamt rechtzeitig bekannt gegeben.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/ zu finden. Auf der Internetseite des Wartburgkreises sind unter „Schule & Bildung“ auch die geltenden Schulbezirke der einzelnen Grundschulen aufgelistet.

Krebs
 Landrat des
 Wartburgkreises

Offenlegung der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen



In der

Gemeinde: Bad Salzungen

Gemarkung: Unterrohn

Flurstücke: 177, 178/2, 178/3, 178/4, 178/5, 193, 194/2,
 194/4, 608, 632

Gemarkung: Bad Salzungen

Flurstück: 1990/2

wurde eine

- **Grenzfeststellung**
- **Grenzwiederherstellung**

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten vom **13.03.2024** bis **15.04.2024**

nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter 03691 / 79250 in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Holger Schmidt,
 Werrastraße 7, 99817 Eisenach**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei

**Vermessungsstelle ÖbVI Holger Schmidt,
 Werrastraße 7, 99817 Eisenach**

Widerspruch eingelegt werden.

Eisenach, 15.02.2024
 gez. ÖbVI Holger Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BOREAS Energie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben hat mit Schreiben vom 09.05.2019 bei der Stadtverwaltung Eisenach Anträge nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen an den Standorten 99817 Eisenach, Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück 347/4; Flur 6, Flurstücke 578, 579; Flur 6, Flurstücke 568/2 sowie Flur 6, Flurstücke 693, 694 gestellt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 166 m sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 65,6 MW und einer Nabenhöhe von 166 m.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 1.6.2 (Verfahrensart „V“) des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Im Zuge des Vorhabens sollen innerhalb einer bestehenden Windfarm vier Windenergieanlagen errichtet werden. Es handelt sich somit um ein Vorhaben, durch das eine bestehende Windfarm i.S.d. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG geändert wird und fällt somit in den Anwendungsbereich des § 9 UVPG. Als vorhandener Bestand i.S.d. UVPG werden 28 Windenergieanlagen gezählt. Für das Vorhaben hat somit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zu erfolgen. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen oder werden auf andere Art und Weise kompensiert. Es kommt dadurch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt sowie Bau- und Bodendenkmäler. Es werden sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ergeben, insofern Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Zusatzbelastungen durch Schattenwurf sowie durch

Schallimmissionen, bspw. durch die Festlegung von Abschaltzeiten oder einen schallreduzierten Betrieb festgesetzt werden.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt und kommen in ihrer Stellungnahme zu keinem anderen Ergebnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Wartburgkreis, Umweltamt, Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen zugänglich. Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Voranmeldung gebeten.

Bad Salzungen, den 22.02.2024

gez.
Krebs
Landrat

Öffentliche Zustellungen

Der Wartburgkreis gibt bekannt, dass es für folgende Personen öffentliche Zustellungen gibt.

- Frau Chava, Larysa, zuletzt bekannter Aufenthalt in Ernst-Thälmann-Straße 68, 99817 Eisenach
Aktenzeichen: A55/18.23.29416
- Herr Anduaem Geri, zuletzt bekannter Aufenthalt in Frankreich
Aktenzeichen: A55/17.19.26630
- Samuel Dawit Abraham Geri, zuletzt bekannter Aufenthalt in Frankreich
Aktenzeichen: A55/17.19.26631
- Frau Tigisti Msgna, zuletzt bekannter Aufenthalt in Frankreich
Aktenzeichen: A55/17.19.26631 + A55/17.19.26630
- Herr Latzke, Ronny, zuletzt bekannter Aufenthalt in 99991 Unstrut-Hainich, Bahnhofstraße 14e
Aktenzeichen: A55/1.18.16939
- Herr Winkler, Rene, zuletzt bekannter Aufenthalt in 36456 Barchfeld-Immelnborn, Liebensteiner Straße 37
Aktenzeichen: 12.40.020.3-14046-:50-24RM
- Herr Bezaza, Ghufuran, zuletzt bekannter Aufenthalt unbekannt
Aktenzeichen: A55/16.21.26863
- Herr Hientz, Jürgen-Hans, zuletzt bekannter Aufenthalt in 55576 Badenheim, Bahnhofstr. 31
Aktenzeichen: A55/15.16.26834
- Herr Odurukwe, Victor, zuletzt bekannter Aufenthalt unbekannt
Aktenzeichen: A55/13.23.23041
- Herr Sakhan, Ewgenij, zuletzt bekannter Aufenthalt in 51400 Oblast Dnipropetrowsk, Uliza Iskrowska
Aktenzeichen: A55/19.22.28636

Die öffentlichen Zustellungen können auf der Internetseite des Wartburgkreises unter: <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/oef-fentliche-zustellungen> eingesehen werden..



Gesundheitsamt informiert zu Badegewässern im Wartburgkreis

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der ThürBgvVO

Nach der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgvVO) gehört es zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen vor jeder Badesaison die Badegewässer zu bestimmen und bis zum 01.04. jeweils für das laufende Jahr an das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLV) zu melden.

Gemäß § 12 der ThürBgvVO vom 30. Juni 2009 erfolgt daher in Bezug auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerlisten die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Es besteht die Möglichkeit, sich aktiv an der Erstellung der Badegewässerlisten zu beteiligen und Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zur Bestimmung der Badegewässer mitzuteilen. Beiträge können sich beispielsweise auf die Wasserqualität, die Nutzung der Gewässer und den Zustand der Außenanlagen beziehen.

Die für das Jahr 2024 zu meldenden Gewässer sind in der nachstehenden Badegewässerliste aufgeführt.

Badegewässer Schönsee Urnshausen Kiessee II Immelborn

Die Einstufung der Badewasserqualität erfolgt durch das TLV.

Nach aktueller Einstufung besitzen beide Badegewässer für den bisherigen Untersuchungszeitraum von 2012 - 2023 konstant „ausgezeichnete Badewasserqualität“.

Die Einstufung und Bewertung der Badegewässerqualität erfolgt auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen aus den vergangenen vier Jahren.

Relevante Parameter sind die Keimzahlen von Intestinalen Entero kokken und Escherichia coli (Fäkalkeime) im Gewässer.

Die Überwachung der Badegewässer erfolgt nach § 4 Abs. 1 der ThürBgvVO kurz vor und während der Badesaison durch Be-

sichtigungen der Badestelle und deren Umgebung im Hinblick auf mögliche Verunreinigungsquellen und die Entnahme, Untersuchung und Analyse von Wasserproben hinsichtlich der Einhaltung der in der Anlage 1 aufgeführten Parameter.

Vor Beginn jeder Badesaison ist für jedes Badegewässer ein Überwachungszeitplan zu erstellen, welcher im Verlauf der Saison korrekt einzuhalten ist.

Diese Angaben werden an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza übermittelt und sind verbindlich einzuhalten.

Die Badegewässerqualität wird während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September im monatlichen Turnus durch das Gesundheitsamt Wartburgkreis überwacht.

Die Häufigkeit der Untersuchungen regelt sich nach Anlage 4 der ThürBgvVO. Dabei sind die Gewässer zusätzlich einer Sichtkontrolle nach § 10 Abs. 2 zu unterziehen.

Die jeweils aktuellen Untersuchungsergebnisse finden Sie während der Badesaison in den Schautafeln im Eingangsbereich der o. g. Badestellen und auf der Webseite des Landratsamtes Wartburgkreis.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den o. g. Badegewässern im Wartburgkreis können bis zum 28.03.2024 schriftlich oder als E-Mail beim

Landratsamt Wartburgkreis
Gesundheitsamt/ Infektionsschutz
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
E-Mail: gesundheitsamt@wartburgkreis.de.

gerichtet werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung zu den Badegewässern im Wartburgkreis ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen> zu finden.

Informationen zu Wahlterminen im Wartburgkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Wartburgkreises zur Kreistagswahl am 26. Mai 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Wartburgkreis am 26. Mai 2024

1. Im Wartburgkreis sind am 26. Mai 2024 **50** Kreistagsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne aus §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit

eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik,

Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 ThürKWG.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 50 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 - VerfGH 24/17, S. 51)

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWG,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWG; §§ 14 Abs. 1 bis 4, 16 Abs. 1 und 27 Abs. 3 ThürKWG)

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

(Vgl. §§ 17 Nr. 3, 18 Abs. 2 ThürKWG; §§ 15, 27 Abs. 3 ThürKWG)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Wartburgkreises vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin des Landkreises beim Landratsamt Wartburgkreis **bis zum 22. April 2024 bis 18.00 Uhr** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Wartburgkreis:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(am Montag, den 22.04.2024
bis 18.00 Uhr)

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,
Zimmer 149, ausgelegt.

Die Wahlleiterin des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; §§ 14 Abs. 5 und 6, 27 Abs. 3 ThürKWG)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

(Vgl. § 17 Nr. 5 und 6 ThürKWO; §§ 17 Abs. 3, 27 Abs. 3 ThürKWG)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin des Landkreises Wartburgkreis,

Frau Manja Voll
Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6, und 21 Abs. 2 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 27 Abs. 3 ThürKWG)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

(Vgl. § 17 Nr. 7 ThürKWO; §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, 27 Abs. 3 ThürKWG)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Salzungen, den 26. Februar 2024
gez. Manja Voll
Landkreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Wartburgkreises zur Landrats- und Kreistagswahl am 26. Mai 2024

Prüfung und Beschlussfassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses des Wartburgkreises zur Wahl des Landrates und zur Wahl der Mitglieder des Kreistages findet statt

am Dienstag, den 23. April 2024, um 13.00 Uhr
im Beratungsraum 2 des Landratsamtes Wartburgkreis,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Sitzungsgegenstand:

1. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge zur Landratswahl
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu den Listenverbindungen zur Kreistagswahl.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Ich weise darauf hin, dass aufgrund von möglichen Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses erforderlich werden kann, die ich vorsorglich für Dienstag, den 30. April 2024, um 13.00 Uhr im Beratungsraum

3 des Landratsamtes Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen anberaume (§ 17 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Sitzungsgegenstand ist in diesem Fall die Prüfung und Beschlussfassung über die erhobenen Einwendungen.

Bad Salzungen, den 26. Februar 2024
gez. Manja Voll
Landkreiswahlleiterin

Feststellung endgültiges Wahlergebnis

Die Sitzung des Wahlausschusses des Wartburgkreises zur Wahl des Landrates und zur Wahl der Mitglieder des Kreistages findet statt

am Mittwoch, den 29. Mai 2024, um 13.00 Uhr
im Beratungsraum 2 des Landratsamtes Wartburgkreis,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen.

Sitzungsgegenstand:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Landratswahl im Wartburgkreis sowie die Bekanntgabe des gewählten Bewerbers
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Kreistagswahl im Wartburgkreis.

Die Sitzung des Wahlausschusses des Wartburgkreises ist öffentlich.

Sofern bei der Landratswahl am 26. Mai 2024 kein Wahlbewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am **9. Juni 2024 eine Stichwahl** unter den beiden Erstplatzierten statt. Für diesen Fall tritt der Wahlausschuss am 12. Juni 2024 um 15:00 Uhr im Beratungsraum 2 des Landratsamtes Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, zusammen. Sitzungsgegenstand ist dann die erneute Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sowie die Bekanntgabe des gewählten Bewerbers.

Bad Salzungen, den 26. Februar 2024
gez. Manja Voll
Landkreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Wartburgkreises zur Landratswahl am 26. Mai 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates im Wartburgkreis am 26. Mai 2024

1. Im Wartburgkreis wird am 26. Mai 2024 ein Landrat gewählt. Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Vgl. §§ 1, 24 Abs. 2, § 28 Abs. 2 ThürKWG; zum Landrat sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 - VerfGH 24/17, S. 51)

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1, 2 und 3 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4, 16 und 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 250 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

(Vgl. zum Vorstehenden §§ 24 Abs. 4, 28 Abs. 2 ThürKWG)

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- c) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 3 ThürKWO; § 24 Abs. 2 bis 4 ThürKWG, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

(Vgl. § 17 Nr. 3 ThürKWO; §§ 15, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Wartburgkreises vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin des Landkreises im Landratsamt Wartburgkreis **bis zum 22. April 2024 bis 18.00 Uhr** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Wartburgkreis:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(am Montag, den 22.04.2024 bis 18.00 Uhr)

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,
Zimmer 149, ausgelegt.

Die Wahlleiterin des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 ThürKWG; §§ 14 Abs. 1, 5 und 6, 24 Abs. 4, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 ThürKWG; §§ 14 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 4, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin des Landkreises Wartburgkreis,

Frau Manja Voll
Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWG; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(Vgl. § 17 Nr. 8 ThürKWG; § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG)

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Salzungen, den 26. Februar 2024

gez. Manja Voll

Landkreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Europawahl am 9. Juni 2024

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wartburgkreises für die Europawahl findet statt

am Mittwoch, den 12.06.2024, um 13.00 Uhr
im Beratungsraum 2 des Landratsamtes Wartburgkreis,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen.

Sitzungsgegenstand:

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Europäischen Parlament im Wartburgkreis.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wartburgkreises ist öffentlich.

Bad Salzungen, den 22.02.2024

gez. Manja Voll

Kreiswahlleiterin

Impressum:

Kreisjournal – Amtsblatt des Wartburgkreises

Herausgeber: Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Tel. 03695 6150

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, in den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landrat Reinhard Krebs

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau
Redaktion: Pressestelle Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,
Telefon: 03695 615104, Fax: 03695 615199
e-mail: pressestelle@wartburgkreis.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:
Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de und Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigemotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und ist im Landratsamt Wartburgkreis zu beziehen.

Hinweis: Das Kreisjournal kann auch in elektronischer Fassung online unter <https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/aktuelles/kreisjournal> eingesehen, gespeichert sowie ausgedruckt werden und wird kostenlos für alle erreichbaren Haushalte verbreitet. Das Kreisjournal kann zum Preis von 3,00 € je Ausgabe (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellt bzw. abonniert werden. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/ politische Gruppierung verantwortlich.



Öffentliche Stellenausschreibungen

Landratsamt Wartburgkreis

Das Landratsamt Wartburgkreis fördert die Gleichstellung aller Geschlechter (männlich/weiblich/divers). Die Stellen sind für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen geeignet. Ihre Bewerbungsunterlagen werden gemäß EU-DS-GVO verarbeitet. Die Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DS-GVO finden Sie unter: www.mein-check-in.de/wartburgkreis/stellenangebote.

In der **Musikschule Wartburgkreis** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

Musikschulpädagoge (m/w/d)

für Musikalische Früherziehung mit Instrumentalfach

Einsatzort: **Wartburgkreis**
Stellenumfang: **Teilzeit** (21 Unterrichtsstunden)
Bezahlung: **Entgeltgruppe E 9a bzw. E 9b**
TVöD-V (VKA)
(in Abhängigkeit von der Qualifikation)
Beschäftigung: **befristet für 2 Jahre**
mit der Option auf unbefristete
Weiterbeschäftigung
Bewerbungsfrist: **25. März 2024**

In der **Volkshochschule Wartburgkreis** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

Hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter (m/w/d)

für die Fachbereiche „Sprachen und Integration“
sowie „Grundbildung und Alphabetisierung“

Einsatzorte: **Eisenach** und **Bad Salzungen**
Stellenumfang: **Vollzeit** (39 Wochenstunden)
Bezahlung: **Entgeltgruppe 11** TVöD-V (VKA)
Beschäftigung: **befristet für 2 Jahre**
mit der Option auf unbefristete
Weiterbeschäftigung
Bewerbungsfrist: **25. März 2024**

Im **Jobcenter des Wartburgkreises** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

Arbeitsvermittler (m/w/d)

Dienstort: **Eisenach oder Bad Salzungen**
Stellenumfang: **Vollzeit** (39 Wochenstunden)
Bezahlung: **Entgeltgruppe 9b** TVöD-V (VKA)
Beschäftigung: **befristet für 1 Jahr**

Im **Jugendamt** des Landratsamtes Wartburgkreis ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

IT-Amtsbetreuer (m/w/d)

Dienstort: **Bad Salzungen**
Stellenumfang: **Vollzeit** (39 Wochenstunden)
Bezahlung: **Entgeltgruppe 9a** TVöD-V (VKA)
Beschäftigung: **befristet für 2 Jahre**
(mit Option auf unbefristete
Weiterbeschäftigung)
Bewerbungsfrist: **25. März 2024**

Die vollständigen Texte der Stellenausschreibungen finden Sie auf der Internetseite des Wartburgkreises unter:

www.wartburgkreis.de

Rubrik: Ihr Landratsamt/Karriere im Landratsamt

Die Stadt Ruhla hat zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeit-Stelle

als Sachbearbeiter/in für das Einwohnermeldeamt (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle ist in Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert.

Ausführliche Informationen finden Sie auf www.ruhla.de unter der Rubrik Aktuell / Aktuelle Bekanntmachungen / Stellenausschreibungen.

Die Stadt Ruhla hat ab 1. April 2024 die Vollzeit-Stelle

des Geschäftsleitenden Beamten (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A11 BesO des ThürBesG bewertet.

Ausführliche Informationen finden Sie auf www.ruhla.de unter der Rubrik Aktuell / Aktuelle Bekanntmachungen / Stellenausschreibungen.